OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601760/9/FP

Datum:
Linz, 13. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H M, geb. x 1959, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21. Dezember 2016, GZ: VerkR96-949-2016 wegen Übertretungen des § 4 StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Dezember 2016 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, am 1.4.2016 um 19:30 Uhr in A, Straße mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen. Die belangte Behörde warf dem Bf in einem weiteren Punkt vor, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 25. Jänner 2017 rechtzeitig Beschwerde in der er im Wesentlichen eine fehlerhafte Feststellung des Tatorts und das Fehlen einer Straße mit öffentlichen Verkehr behauptete.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Februar 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt, Besichtigung des Tatorts und öffentliche mündliche Verhandlung in der der Beschwerdeführer und der bereits von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige aus dem Fachbereich KFZ-Technik anwesend war.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Mitglied einer Burschenschaft, welche im Schloss A, im Gebäude welches im Bereich des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes befindlich ist, ihr Vereinslokal, die sogenannte „B“, hat. Der Beschwerdeführer ist der sogenannte „B-wart“. Auch der Zeuge D ist Mitglied der Burschenschaft. Als B-wart bringt der Beschwerdeführer gelegentlich Dinge, beispielsweise Holz oder Bier, zur „B“. Dies war auch am gegenständlichen Tag der Fall. [Angaben Beschwerdeführer, Zeuge D]
Das Schloss A ist einem Vierkanthof ähnlich aufgebaut. Die „B“ befindet sich auf der nordnordwestlichen Seite des Schlosses. An der nördlichen Spitze des Schlosses findet sich noch ein weiteres größeres Gebäude. Um zur „B“ zu gelangen, muss das Schloss von der Südostseite kommend um- oder durchfahren werden. Vor dem Gebäudeteil in dem sich die B befindet findet sich eine ausgedehnte

geschotterte Fläche, die auch als Parkfläche dient. Es finden sich dort auch einige Bäume.
Als der Beschwerdeführer am Vorfallstag mit seinem Pkw samt Anhänger zum Schloss fuhr war der Firmenwagen des Zeugen D, ein Kleintransporter, mit dem Heck zum Gebäude (rechtwinklig) abgestellt. Es kann nicht festgestellt werden, wo genau vor dem Gebäude der Kleintransporter abgestellt war.
Der Bf kam das zuvor genannte größere Gebäude umfahrend zum genannten Ort und stellte sein Gespann, nachdem er einen großen Bogen auf der genannten Parkfläche gefahren hatte, vor dem Gebäude und vor dem Kleintransporter – einen Bogen beschreibend - ab. [Angaben Beschwerdeführer, Zeuge D]
Der Anhänger des Beschwerdeführers wurde sodann von jüngeren Mitgliedern der Burschenschaft ent- und mit zu entfernenden Gegenständen beladen. Der Beschwerdeführer begab sich inzwischen in die „B“. [Angaben Beschwerdeführer, Zeuge D]
Als der Zeuge D den Ort des Geschehens verlassen hat, war der Beschwerdeführer noch anwesend und das Gespann stand nach wie vor, einen Bogen beschreibend auf der Parkfläche. [Zeuge D]
Je nach Position des Gespanns war ein linksseitiges Vorbeifahren am Gespann möglich [Lichtbildbeilage Polizei, Bild Nr. 1]
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in der Zwischenzeit umgeparkt hat oder er weggefahren ist um danach wieder zu kommen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer sein Gespann in der Zwischenzeit parallel neben dem Zeugen D abgestellt hat und dann wiederum die ursprüngliche Position eingenommen hat.

Die polizeiliche Lichtbildbeilage wurde nicht am Tattag hergestellt, sondern wurde die Positionierung des Kleintransporters nachgestellt. [Datum Anzeige, Lichtbildbeilage, Zeuge D]

Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei den auf Foto 5 der Lichtbildbeilage ersichtlichen weißen Fragmenten um Lacksplitter vom Kleintransporter handelt.
Die Schadensbilder der beiden Fahrzeuge korrespondieren.
Es kann nicht festgestellt werden, welches der beiden Fahrzeuge beim Kontakt in Bewegung war. [Gutachten ASV]

Nimmt man an, dass mit dem Kleintransporter an den Anhänger angefahren wurde, musste der Lenker diesen Anstoß nicht spüren oder hören. [Gutachten ASV]

Der Schaden am Kleintransporter wurde nicht vom Beschwerdeführer oder seiner Versicherung bezahlt. Der Kleintransporter ist bereits verkauft. [Angaben Beschwerdeführer, Zeuge D]

Sollte der Zeuge D am Anhänger des Beschwerdeführers angefahren sein, konnte dies dem Beschwerdeführer nicht auffallen. [allgemeine Lebenserfahrung]

Am Ort existieren keine Abschrankungen oder den öffentlichen Verkehr beschränkende Beschilderungen. Lediglich an der Zufahrtsstraße findet sich ein Fahrverbot ausgenommen Anliegerverkehr. Im Schlosshof befindet sich ein öffentliches Café. [Besichtigung durch Gericht]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck machte. Er wirkte der Wahrheit verbunden, war ruhig und besonnen, es war jedoch deutlich, dass er über den ihm gemachten Vorwurf empört ist. Die Erzählung des Ablaufs seiner Fahrt zur B und seines Verhaltens vor Ort erschien dem Gericht schlüssig und nachvollziehbar und wurden die Angaben vom Zeugen D in weiten Teilen bestätigt. Der Zeuge D war nach Ansicht des Gerichts auch nicht unglaubwürdig, wirkte aber teilweise unsicher, was das Gericht insbesondere darauf zurückführt, dass seine Konzentration seinerzeit wohl nicht auf einen Verkehrsunfall gerichtet war. Schließlich bemerkte er den Schaden an seinem Fahrzeug erst am nächsten Tag, als er von Kollegen auf diesen hingewiesen wurde. Seine Erinnerungen, insbesondere was den von ihm nicht wahrgenommenen Unfallhergang betrifft, mögen durch seine aktenkundigen Ermittlungen (Nachschau beim Anhänger des Bf) und seine dann vorgefasste, nachvollziehbare, Vorstellung, der Beschwerdeführer sei ihm angefahren, herrühren.
Die Angaben des Zeugen reichen aber bei Weitem nicht hin, nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Unfall verursacht hat, oder, dass dieser von einem Kontakt zwischen den Fahrzeugen wissen musste. Weder hat er gesehen, dass ihm der Bf angefahren ist, noch kann ausgeschlossen werden, dass der Zeuge selbst am Fahrzeug des Bf angefahren ist. Im Gegenteil.

Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass aufgrund der Schadenbilder und des Gutachtens zwar auf der Hand liegt, dass ein Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen stattgefunden haben muss (die Schadenbilder korrespondieren aufgrund ihrer Abmessungen bis ins Detail), jedoch kann nach dem schlüssigen Amtssachverständigengutachten nicht festgestellt werden, welches der beiden Fahrzeuge beim Kontakt in Bewegung war. Es kann also aus technischer Sicht (vgl. Gutachten) auch der Zeuge D beim Vorbeifahren am Anhänger angefahren sein, ohne dass er etwas bemerkt hat. Zwar behauptet dieser, rechts am Anhänger vorbei gefahren zu sein, jedoch handelt es sich dabei gerade um ein Momentum, bei dem sich der Zeuge nach Ansicht des Gerichtes irren kann, weil die

„Abspeicherung“ einer so banalen Frage, ohne Wissen, dass die Frage von Relevanz sein wird, kaum vorstellbar ist. Angesichts der fehlenden Feststellbarkeit der genauen Positionierung der Unfallfahrzeuge kann auch das Argument, dass ein Baum im Weg gewesen wäre nicht überzeugen, ergibt sich doch aus dem Bild Nr. 1 der Lichtbildbeilage, dass eine ausgedehnte Fläche zur Verfügung steht und bei entsprechender Positionierung des Gespanns ein Vorbeifahren problemlos möglich gewesen sein muss.
Demgegenüber sprechen gute Gründe gegen die Annahme, dass der Bf mit seinem Anhänger am Kleintransporter anfuhr. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der Bf sein Gespann so abgestellt hat, wie er dies selbst angegeben hat. Dieser Umstand ist durch die Angaben des Bf und des Zeugen, der sich an die Abstellposition erinnern konnte, bewiesen. Andere Beweisergebnisse gibt es nicht. Zudem gab der Zeuge an, das Gespann sei bei seiner Abfahrt nicht neben seinem Kleintransporter gestanden, sondern in der einen Bogen beschreibenden Position. Zwar meine der Zeuge, diese Position sei etwas anders gewesen als zuvor, er schwächte diese Angabe aber dann wieder ab, und verwies auf das lange Zurückliegen des Vorfalls. Als er die Position in das vom Bf vorgelegte Luftbild einzeichnen sollte, gab er letztlich an, die vom Bf eingezeichnete Position stimme wohl. Hinweise darauf, dass der Bf in der Zwischenzeit aus der „B“ gegangen ist um sein Gespann in eine Position neben den Kleintransporter zu bringen, fehlen. Der Bf bestreitet diese Annahme und hat auch der Zeuge diesbezüglich keine Angaben gemacht. Es gab auch keinerlei Grund dafür, dies zu tun. Schließlich war der Anhänger bereits abgeladen und wieder beladen. Dies geschah alles in der ursprünglichen Position. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass der Bf, nur um des Umparkens Willen, sein Gespann rückwärts neben dem Kleintransporter abgestellt hat. Mit Grund gab der Bf an, in der Nacht möglichst nicht mit dem Gespann zu rangieren, weil es am Ort an Licht fehlt. Eine besondere Parkordnung existiert am Ort nicht. Ein Umparken wäre sinnlos gewesen. Ein späteres neuerliches in die Urposition-Bringen noch mehr. Die Angaben des Bf waren auch in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und schlüssig.
Im Ergebnis spricht also wenig dafür, dass der Bf den ggst. Unfall nicht verursacht hat. Es liegt kein einziges Beweisergebnis dazu vor, dass der Bf sein Gespann rückwärts neben den Kleintransporter geschoben und abgestellt hat.
Letztlich bleibt nur dann ein Indiz, wenn man unterstellt, dass nicht der Zeuge den Unfall verursacht hat. Eine Feststellung zulasten des Bf kann mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit schlicht nicht getroffen werden.

Die polizeiliche Nachstellung der Parkposition des Fahrzeugs des Zeugen kann die Position am Unfalltag auf der Hand liegend nicht präzise wiedergeben. Die angeblichen Lackspuren am Boden können als solche, angesichts des Gutachtens des ASV, der anderen herumliegenden weißen Partikel und Dinge und des Umstandes, dass das Foto eine Woche nach dem Vorfallstag angefertigt wurde, nicht festgestellt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht nur fest, dass zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen ein Kontakt stattgefunden hat, der zumindest am dem Dienstgeber des Zeugen gehörigen Kleintransporter zu einem Schaden geführt hat. Es ist daher zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, vgl. VwGH v. 13. Feber 1991, 90/03/0114) gekommen ist und wurde durch diese Berührung ein Schaden verursacht. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23.März 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343)“. (VwGH 13. April 2017; Ro 2017/02/0015)

Die vom Gericht vorab durchgeführte Besichtigung des Grundstücks hat das Ergebnis gebracht, dass der Vorfallsort für jedermann leicht zu erreichen ist und

keinerlei Abschrankung oder Beschilderung besteht, die auf eine Benützungseinschränkung hinweist. Im Gegenteil befindet sich im Schlosshof ein öffentliches Café. Es liegt also zweifelsfrei eine Straße mit öffentlichem Verkehr vor.

Adressat der §§ 4 Abs 1 und 5 ist der in ersterer Bestimmung genannte Personenkreis, also jene Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht.

„Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten einer Person örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und stützt sich damit auf die Äquivalenztheorie. Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Jede Handlung, die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (Hinweis E 4.3.1983, 81/02/0253)“. (VwGH 29. September 1993, 93/02/0130)

Fest steht, dass der Bf sein Gespann abends am Tatort in der beschriebenen Art und Weise abgestellt hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Kleintransporter des Zeugen hinter dem Gespann, jedenfalls aber nicht daneben, abgestellt.
Das Abstellen des Gespanns ist im Sinne der dargestellten Judikatur kein Verhalten, das mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, weil es örtlich und gerade zeitlich nicht unmittelbare Bedingung für den Verkehrsunfall war. Das Abstellen hat nicht zum Unfall geführt. Es käme hier ein späteres Einparken neben dem Kleintransporter in Betracht.
Ein solches Verhalten kann jedoch mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Die Behörde ist in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit aber beweispflichtig (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Dieser Beweis wurde schon im angefochtenen Straferkenntnis nicht geführt. Es fehlte am Beweis eines vom Bf gesetzten adäquat kausalen Verhaltens. Das Vorliegen eines Verkehrsunfalls und seiner Kausalität für den Schaden ist aufgrund des eindeutigen Schadensbildes zwar erwiesen, jedoch kann die Feststellung, dass ein Verhalten des Bf für den Unfall ursächlich war, nicht getroffen werden.

Die Frage eines Erkennen-Müssens stellt sich insofern nicht, weil schon das diesbezüglich erforderliche „riskante“ Fahrmanöver (vgl. bspw. VwGH 17. November 2014, 2012/02/0237) nicht festgestellt werden kann. Es handelt sich dabei im Übrigen um eine Rechtsfrage, die nicht vom technischen

Sachverständigen (dieser kann nur das allf. „Erkennen-Können“ beurteilen), sondern von der Behörde zu beurteilen ist.

Zumal dem Bf demnach schon nicht nachgewiesen werden kann, dass er den objektiven Tatbestand der §§ 4 Abs 1 lit c und 5 StVO erfüllt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf beide Punkte mangels Tatnachweis nach dem Grundsatz in dubio pro reo einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Im Hinblick auf Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 1 lit c StVO) besteht gegen dieses Erkenntnis innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich Spruchpunkt 2) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 5 StVO) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl